

Bebauungsplan Nr. 156/I

- Landwehr / Rechenacker -

Textliche Festsetzungen

1. Die Differenz zwischen Fußbodenoberkante - Erdgeschoß und der öffentlichen Verkehrsfläche darf bei den geplanten Gebäuden 0,6 m nicht überschreiten (Bezugspunkt: Str.-Achse).

2. Bei allen zweigeschossigen Gebäuden sind Drempel unzulässig.

3. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

4. Geländeabgrabungen in Form von Lichtschächten o. ä. vor Kellergeschossen sind unzulässig.

5.1 Die mit Pflanzgebot ausgewiesene Fläche ist von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutznießern mit Baum- und Strauchgruppen zu bepflanzen und zu unterhalten.

5.2 Diese Bäume sind zu erhalten. Erforderliche Eingriffe sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.